

**Betrifft:** Krähenfütterungsverbot für das gesamte Ortsgebiet

## VERORDNUNG

### der Gemeindevertretung der Marktgemeinde Hörbranz

Gemäß § 18 Abs. 1 Gemeindegesetz, LGBl. Nr. 40/1985, wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 24.06.2015 aufgrund des Missstandes eines vermehrten Krähenbestandes für das gesamte Ortsgebiet verordnet:

#### § 1

##### **Fütterungsverbot**

Das Füttern von Krähenvögeln sowie das Auslegen von Futter für diese Spezies ist im gesamten Ortsgebiet untersagt.

#### § 2

##### **Verwaltungsübertretung**

Zu widerhandlungen gegen dieses Fütterungsverbot bilden eine Verwaltungsübertretung und werden von der Bezirksverwaltungsbehörde geahndet.

#### § 3

##### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Hörbranz, am 19.08.2015

Der Bürgermeister



Karl Hehle

##### Erght an:

1. Bezirkshauptmannschaft Bregenz
2. Polizeiposten Hörbranz
3. Gemeindeblatt des Bezirkes Bregenz und [www.hoerbranz.at](http://www.hoerbranz.at) zur Veröffentlichung
4. Anschlag an der Amtstafel vom 20.08.2015 – 03.09.2015
5. Verordnungssammlung